



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Kultur und Medien

## Richtlinie

# Fonds für Ausstellungsvergütung (FAV)

Behörde für Kultur und Medien Hamburg

### 1. Zielsetzung und Zweck

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat sich die Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Bildende Künstler:innen zum Ziel gesetzt.

Vor diesem Hintergrund sollen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel institutionell geförderte Ausstellungshäuser sowie projektbezogen geförderte Ausstellungsräume und künstlerische Initiativen der freien Kunstszene durch zusätzliche Fördermittel darin unterstützt werden, Bildenden Künstler:innen eine Vergütung für ihre Ausstellungstätigkeit zu zahlen. Die Vergütung bezieht sich auf das zur Verfügung stellen künstlerischer Werke in einer Ausstellung für einen gewissen Zeitraum, in dem diese Werke anderweitig nicht genutzt werden können.

Zu diesem Zweck werden den institutionell geförderten Ausstellungshäusern sowie projektbezogen geförderten Ausstellungsräumen und künstlerischen Initiativen der freien Kunstszene die Mittel aus dem Fonds für Ausstellungsvergütung zweckgebunden für die Zahlung von Ausstellungsvergütungen zusätzlich zu den Betriebskostenzuschüssen oder Projektmitteln zur Verfügung gestellt. Die Mittel werden durch ein eigenständiges Antragsverfahren zugewendet, zu dem nur Ausstellungshäuser und Ausstellungsräume bzw. künstlerische Initiativen zugelassen sind, die bereits eine Zuwendung aus dem Bereich Bildende Kunst im Rahmen der institutionellen Förderung oder einer jährlich wiederkehrenden Projektförderung sowie durch das Fördersegment Programmförderung erhalten.

Diese Richtlinie regelt die Verteilung der Mittel aus dem Fonds für Ausstellungsvergütung und ist nicht als Empfehlung, für die Höhe von Honoraren zu verstehen. Bei den Mittel aus dem Fonds handelt sich um einen Zuschuss, der ggf. durch eigene Mittel komplementiert werden sollte.

### 2. Rechtsgrundlage

Die Zuwendung wird nach § 46 der Landeshaushaltsordnung nach Maßgabe der allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) und dieser Richtlinie gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Behörde für Kultur und Medien (BKM) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Kultur und Medien

### 3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind folgende natürliche und juristische Personen:

- a) die institutionell geförderten und/oder hauptamtlich geführten Ausstellungshäuser, die durch den Bereich Bildende Kunst der BKM jährlich geförderten werden.
- b) die ehrenamtlich geführten, selbst verwalteten Ausstellungsräume und künstlerischen Initiativen der freien Kunstszene, die von der BKM jährlich wiederkehrend und/oder durch die Programmförderung im Bereich Bildende Kunst in Form einer Projektförderung unterstützt werden.
- c) der Berufsverband für bildende Künstlerinnen und Künstler e.V., sofern das Projekt in einem der unter 3 a genannten Ausstellungsorte stattfindet.

### 4. Fördervoraussetzung

Gefördert werden Vergütungen an Bildende Künstler:innen im Rahmen von Ausstellungen und Projekten der o.g. Antragsberechtigten. Darüber hinaus gelten folgende Voraussetzungen:

- Die ausgestellten künstlerischen Arbeiten müssen überwiegend noch im Eigentum der Künstler:in sein.
- Des Weiteren müssen die Arbeiten im Rahmen der Präsentation, die entsprechend beworben wurde, öffentlich zugänglich sein.
- Es muss sich um eine nicht kommerzielle Präsentation handeln, die zum Teil des selbst veranstalteten Jahresprogramms gehört. Ausstellungen von z.B. Jahregaben, Vermietungen haben kein Anrecht auf eine Vergütung aus den Mitteln des Fonds.
- Gastprojekte, die über andere Kanäle finanziert sind, sind ebenfalls von einer Förderung durch den Fonds ausgeschlossen. Eine Ausnahme bilden die Hamburger Arbeitsstipendien im Kunsthaus Hamburg.

Die Antragsstellenden versichern die Einhaltung der genannten Kriterien. Deren Nichteinhaltung kann eine Rückforderung nach sich ziehen.

Die Einhaltung der Kriterien kann von der BKM stichprobenweise geprüft werden.

### 5. Art der Zuwendung

Zuwendungen werden grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Kultur und Medien

### 6. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung ergibt sich jeweils aus dem Umfang und der Art des eingereichten Ausstellungsprogramms. Dabei wird in Anlehnung an die Leitlinie zur Ausstellungsvergütung des Berufsverbands bildender Künstlerinnen und Künstler e.V. (BBK) zwischen drei Typen von Ausstellungsorten unterschieden: 1) den hauptamtlich geführten, institutionell geförderten Ausstellungshäusern mit Besucher:innen p.a. bis 50.000, 2.) den kleineren hauptamtlich geführten Ausstellungshäusern bis 10.000 Besucher:innen p.a. sowie 3.) den ehrenamtlich geführten, selbst verwalteten, durch Projektförderungen unterstützten Ausstellungsräumen bzw. künstlerischen Initiativen der freien Kunstszene.

Diese unterschiedlichen Typen von Ausstellungsorten werden bei der Berechnung der Zuwendungshöhe in Form eines Faktors abgebildet, der nicht nur den Unterschied zwischen den o.g. Typen von Ausstellungsorten, sondern zugleich zwischen verschiedenen Ausstellungsarten 1.) Einzelausstellung [EA] oder 2.) Gruppenausstellung [GA] darstellt.

#### 6.1. Typen von Ausstellungen und ihr jeweiliger Faktor:

hauptamtlich geführtes Ausstellungshaus, EA (bis 50.000 BPA)	Faktor 1,5
hauptamtlich geführtes Ausstellungshaus, GA. (bis 50.000 BPA)	Faktor 3
hauptamtlich geführtes Ausstellungshaus, EA (bis 10.000 BPA)	Faktor 1
hauptamtlich geführtes Ausstellungshaus, GA (bis 10.000 BPA)	Faktor 2
ehrenamtlich geführter Ausstellungsraum, EA	Faktor 0,5
ehrenamtlich geführter Ausstellungsraum, GA	Faktor 1

#### 6.2. Berechnung der Zuwendungshöhe

Die Mittel aus dem Fonds für Ausstellungsvergütung werden im Sinne einer Ausschüttung nach folgendem Prinzip auf die antragstellenden Ausstellungshäuser und -räume sowie künstlerischen Initiativen verteilt:

Der Anteil am Gesamtbudget wird prozentual im Verhältnis zur Gesamtheit aller eingereichten Ausstellungen berechnet.

Zuerst muss die Anzahl der „Vollausstellungsäquivalente“ (VAÄ) errechnet werden: Dafür wird die Summe der Ausstellungen pro Typ (s.o.) mit ihrem Faktor multipliziert. Die sich daraus ergebenden Summen werden addiert und ergeben die „Vollausstellungsäquivalente“.

Das zur Verfügung stehende Gesamtbudget wird dann durch die „Vollausstellungsäquivalente“ geteilt. Dadurch ergibt sich der Wert eines Vollausstellungsäquivalents. Dieser wiederum, multipliziert mit den jeweiligen Faktoren (s.o.), ergibt dann die jeweilige Pauschale nach Art der Institution und Art der Ausstellung.

Die Summe, die sich für Gruppenausstellungen je nach Typ des Ausstellungsorts als Pauschale ergibt, wird durch die Anzahl der ausstellenden Künstler:innen geteilt. Die Pauschale für Einzelausstellungen wird nicht mehr geteilt.



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Kultur und Medien

Die BKM zahlt pro Zuwendungsempfänger:in anteilig entsprechend der jeweiligen Anzahl von Gruppenausstellungen und/oder Einzelausstellungen eine Summe aus. Die Teilung der enthaltenen Pauschalen auf die Anzahl der jeweils an einer Gruppenausstellung beteiligten Künstler:innen wird erst von den Zuwendungsempfangenden vorgenommen.

Bei den Vergütungen pro Künstler:innen, die aus den jeweiligen Berechnungsmodellen hervorgehen handelt es sich um brutto Beträge.

### **6.3. Abgaben an die Künstlersozialkasse**

Bei der Auszahlung einer Vergütung an Künstler:innen werden Abgaben an die Künstlersozialkasse (KSK) fällig. Diese sind von den Zuwendungsempfangenden an die KSK abzuführen. Die hierfür nötigen Mittel werden im Rahmen der Zuwendung ebenfalls aus dem Fonds für Ausstellungsvergütung von der BKM an die geförderten Ausstellungshäuser und -räume bzw. künstlerischen Initiativen zugewendet.

## **7. Verfahren**

### **7.1. Antragsstellung**

Die Zuwendungen werden auf Antrag im Rahmen einer Projektförderung gewährt. Der Antrag muss eine Anlage mit einer Übersicht der Ausstellungen sowie der Anzahl jeweils beteiligter Künstler:innen enthalten. Auf dieser Grundlage wird nach oben genanntem Berechnungsverfahren die Zuwendungssumme berechnet und bewilligt.

### **7.2. Auszahlungsverfahren**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abruf der Mittel durch die Zuwendungsempfangenden im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen. Einzelheiten regelt der Zuwendungsbescheid. Die Mittel müssen von den Zuwendungsempfangenden innerhalb des Zuwendungszeitraums auf Basis von Rechnungen an die Künstler:innen ausgezahlt werden.

### **7.3. Verwendungsnachweis**

Die zweckgemäße Verwendung der Mittel für Ausstellungsvergütung wird im Verwendungsnachweis drei Monate nach Ende des Förderzeitraums nachgewiesen. Einzelheiten regelt der Zuwendungsbescheid.

### **7.4. Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Kultur und Medien

Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz.

### **8. Verhältnis zu anderen Förderungen durch die Behörde für Kultur und Medien**

Eine Doppelförderung durch andere Juryförderungen der Behörde für Kultur und Medien für denselben Verwendungszweck ist ausgeschlossen. Dies umfasst auch die mehrfache Antragsstellung bei unterschiedlichen Förderungsmöglichkeiten.

### **9. Geltungsdauer**

Die Richtlinie tritt am 31. März 2022 in Kraft und ist befristet bis zum 31. März 2023.